

Dienstag, 18. Februar 1947.

Gebäude der ehemaligen Völkerbundsdelegation Lettlands in Genf.

Vertraulich.

Politisches Departement. Antrag vom 10. Februar 1947.

Das Politische Departement teilt mit:

"1. In seiner Sitzung vom 15. November v.J. hatte der Bundesrat auf Antrag des Politischen Departements den Beschluss gefasst, es seien das Staatseigentum der baltischen Staaten Estland, Lettland und Litaunien, soweit es auf dem Gebiete der Schweiz noch vorhanden ist, und die Archive der ehemaligen Gesandtschaften und Konsulate dieser Staaten in unserem Lande vom Bund in treuhänderische Verwaltung zu übernehmen.

Das Politische Departement, das mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt wurde, hat - neben einigen praktisch unbedeutenden Archiven - als einziges wesentliches Staatseigentum das Gebäude der ehemaligen lettischen Völkerbundsdelegation in Genf, Avenue de la Paix 5, festgestellt. Es wurde am 13. Januar vom Politischen Departement im Beisein eines Vertreters der Regierung des Kantons Genf auftragsgemäss übernommen. Der Völkerbund hatte diese Liegenschaft im Jahre 1938 dem lettischen Staat verkauft, bei diesem Anlass aber im Grundbuch verschiedene Verpflichtungen zu seinen Gunsten eintragen lassen, die im wesentlichen darin bestehen, dass das Grundstück nur für die Unterbringung der lettischen Völkerbundsdelegation verwendet werden durfte und dass dem Völkerbund ein Verkaufsrecht vorbehalten bleibt. Der Völkerbund wollte mit diesen Servituten das Grundstück, das sich an das Areal des Völkerbundpalastes anschliesst, seiner Zweckbestimmung erhalten und sich die Möglichkeit sichern, allfällige unerwünschte bauliche Veränderungen, mit denen nach einem Verkauf der Liegenschaft an Drittpersonen hätte gerechnet werden müssen, zu vermeiden. Da es sich bei den erwähnten Grundlasten um Personalservitute handelte, die nach schweizerischem Recht (Z.G.B. Art. 781) nicht übertragbar sind, sind sie mit der Auflösung des Völkerbundes - ungeachtet der Regelung betreffend den Uebergang des Völkerbundsgebäudes und der Ansprüche des Völkerbundes auf die UNO - erloschen. Die UNO hat übrigens an der fraglichen Liegenschaft, wie dem Politischen Departement bekannt geworden ist, kein Interesse.

Auf dem Grundstück lastet gegenwärtig eine Hypothek von Fr. 75'000.-, die dem Kanton Genf als Gläubiger zusteht. Von den Genfer Behörden, die dieserhalb seinerzeit mit dem Politischen Departement in Verbindung getreten waren, war dieser Hypothekarkredit nach der Einverleibung Lettlands in die UdSSR dem ehemaligen lettischen Gesandten in der Schweiz und Völkerbunds-

- 2 -

delegierten, Minister J. Feldmans, gewährt worden, um ihm insbesondere den Unterhalt der Liegenschaft zu ermöglichen.

Nachdem das Politische Departement das Grundstück auftragsgemäss in Verwaltung übernommen hat, stellt sich die Frage, auf welche Weise die Liegenschaft inskünftig verwendet werden soll.

2. Der Gesandte der UdSSR hat sich sowohl bei den Behörden des Kantons Genf als auch beim Politischen Departement lebhaft für das Grundstück interessiert. Er hat dabei der Auffassung Ausdruck gegeben, dass es, da Lettland heute einen Teil der Sowjetunion bildet, als Eigentum dieser Union zu gelten haben und von ihr übernommen werden sollte. Gleichzeitig gab er seiner Verwunderung darüber Ausdruck, dass dem lettischen Minister Feldmans, nachdem doch im Anschluss an ein Plebiszit des lettischen Volkes im Jahre 1940 der Beitritt zur UdSSR vollzogen worden sei, noch die Möglichkeit gegeben worden ist, das Grundstück in Genf hypothekarisch zu belasten.

3. Es ist zwar zutreffend, dass dem Beitritt der baltischen Staaten zur Sowjetunion einstimmige Beschlüsse der unter russischem Druck neu gebildeten baltischen Parlamente zu Grunde lagen. Diese Willensäusserung der baltischen Völker und die Uebernahme der Staatsgewalt in den fraglichen Gebieten durch die Sowjetunion erfolgte aber unter Umständen, die nicht nur von baltischen Patrioten im Exil als widerrechtlicher Zwang bezeichnet worden sind. Das ist zweifellos der Grund, weshalb die neu geschaffene Lage in der Völkerrechtsgemeinschaft noch nicht allgemein anerkannt worden ist.

Die Staatsgewalt im Baltikum liegt heute fest in den Händen der Sowjetunion. Die tatsächlichen Voraussetzungen, die nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts für eine Anerkennung dieser Staatsgewalt gegeben sein müssen, sind erfüllt.

Die Anerkennung des gegebenen Zustandes steht hingegen im freien politischen Ermessen jedes Landes, insbesondere in Bezug auf den Zeitpunkt. Die Verschiedenen Staaten haben denn auch, je nachdem wie das Problem sich praktisch für sie stellte und wie sie es politisch beurteilten, mehr oder weniger weit dem russischen Standpunkte entgegenkommende Beschlüsse gefasst.

Die Vereinigten Staaten und andere Länder des amerikanischen Kontinents haben bisher die Annexion der baltischen Staaten durch die Sowjetunion - als mit den Grundsätzen der Atlantic-Charta nicht vereinbar - nicht anerkannt und die dort tätigen baltischen Postenchefs (in den USA sind Litauen und Lettland durch Gesandte, Estland durch einen Generalkonsul vertreten) werden weiterhin als die offiziellen Repräsentanten anerkannt.

Grossbritannien und Kanada haben, soweit sie sich zum Problem zu äussern Anlass hatten, erkennen lassen, dass sie die baltischen Staaten zwar de facto, nicht aber de jure als der Sowjetunion beigetreten betrachten. Das baltische Staatseigentum in England (Vertretungsgebäude, Golddepots, Schiffe) ist der Sowjetunion nicht übergeben worden. Die in London akkreditierten baltischen Vertreter verfügen weiterhin über ihre Gesandtschaften und geniessen, ohne dass ihrer Tätigkeit ein offizieller Charakter zuerkannt würde, persönlich die diplomatischen Privilegien.

- 3 -

Frankreich hat die Annexion der baltischen Staaten durch die Sowjetunion bereits im Herbst 1940 de facto anerkannt und die Gebäude und Archive dieser Staaten an Russland übergeben. Dagegen hat es Frankreich in neuerer Zeit abgelehnt, das bei der Banque de France deponierte Gold an die Sowjetunion zu übertragen. Einzelnen baltischen Vertretern in Frankreich wird gestattet, sich weiterhin offiziös mit dem Schutz ihrer Landsleute zu befassen.

In Schweden wurden die Gesandtschaften der baltischen Staaten zunächst vom dortigen Aussenministerium symbolisch übernommen und dann sogleich der Sowjetvertretung übergeben. Im Jahre 1941 schloss Schweden mit der Sowjetunion ein (heute mit einigen Abänderungen bestätigtes) Abkommen über die Ausrichtung einer Entschädigung für die schwedischen Interessen im Baltikum, womit offenbar implicite die Anerkennung des neuen Zustandes verbunden war. Die Mitglieder der früheren baltischen Vertretungen besitzen in Schweden keinerlei diplomatische Vorrechte mehr.

Die beiden grossen Alliierten der Sowjetunion haben also deren Staatsgewalt im Baltikum nicht de jure anerkannt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sie Stellung beziehen werden, wenn im Rahmen der kommenden Friedenskonferenzen die Frage der Ostgrenzen Deutschlands zur Sprache kommt wird, und dass sie hier ein Verhandlungsobjekt zur Durchsetzung ihres Standpunktes in andern Belangen finden werden.

4. Von jeher hat die Schweiz den Grundsatz befolgt, die Frage der Anerkennung von Staaten, Gebietserwerbungen und neuen Regierungen erst dann zu entscheiden, wenn die wichtigsten Mächte Stellung genommen haben. Dieser Grundsatz ist heute umsomehr zu respektieren, als die verbündeten Grossmächte selbst zu erkennen gegeben haben, dass in erster Linie allein sie für die Schaffung der weltpolitischen Nachkriegsverhältnisse, für die Vorbereitung der Friedensverträge, die Verantwortung tragen wollen. Die Schweiz hat unter diesen Umständen sicher keinen Anlass, zu den einzelnen Nachkriegsproblemen im Sinne der Wünsche einer der Grossmächte Stellung zu beziehen, bevor das die andern mit dieser Macht verbündeten Grosstaaten getan haben. Der Zeitpunkt für eine Stellungnahme zur Frage der Eingliederung der baltischen Staaten in die Sowjetunion dürfte demzufolge noch nicht gekommen sein. Es kann sich für die Schweiz nur darum handeln, eine der gegebenen Lage und den auf dem Spiele stehenden Interessen entsprechende praktische Lösung zu suchen, ohne ^{eine} de jure-Anerkennung der sowjetrussischen Staatsgewalt im Baltikum auszusprechen.

Eine solche Lösung muss nun insbesondere hinsichtlich der Verfügung über das Gebäude der ehemaligen lettischen Völkerbundsvertretung in Genf gesucht werden, in Bezug auf welches einem wichtigen aktuellen Gesichtspunkt Rechnung zu tragen ist.

In den kommenden Monaten werden zahlreiche internationale Konferenzen am europäischen Sitz der UNO in Genf stattfinden, und die Schweiz hat sicher allen Anlass, den ausländischen Regierungsvertretern, insbesondere den Abgesandten der Sowjetunion, mit welcher der Kontakt so lange unterbrochen war, den Aufenthalt in der Schweiz in jeder Richtung zu erleichtern.

- 4 -

Es schiene dem Politischen Departement deshalb wünschbar, wenn das seinerzeit vom Völkerbund an den lettischen Staat verkaufte Gebäude im Sinne seiner damaligen Zweckbestimmung nun der Sowjetunion, die allein einen - wenn auch von der Schweiz vorläufig nicht ausdrücklich anerkannten - Anspruch auf die Liegenschaft erheben kann, für die Unterbringung ihrer Delegation zur Verfügung gestellt würde.

Es würde sich dabei vorläufig nur um ein tatsächliches Entgegenkommen handeln. Der bisherige Eintrag im Genfer Grundbuch, der das Gebäude als lettisches Staatseigentum bezeichnet, würde nicht geändert, d.h. eine formelle Uebertragung des Eigentums an die Sowjetunion würde vorläufig nicht stattfinden.

Wenn das Politische Departement in diesem Sinne einen Antrag an den Bundesrat richtet, so geschieht das nicht zuletzt in der Meinung, dass es für die Schweiz von entscheidender Bedeutung ist, jede unnötige Belastung der Beziehungen zur Sowjetunion zu vermeiden. Die Schweiz wünscht zudem im Verhältnis zur Sowjetunion noch eine ganze Anzahl schwieriger und heikler Probleme, in denen unvergleichlich viel mehr auf dem Spiele steht, einer Lösung näher zu bringen und muss deshalb darnach trachten, die Auseinandersetzungen durch eine positive, entgegenkommende Haltung dort, wo sie das tun kann, zumal in Fragen von praktisch nicht allzu grosser Bedeutung, tunlichst zu erleichtern.

Es wäre dabei zweckmässig, die Regelung der Uebergabe des Gebäudes dem Politischen Departement, das sich dieserhalb mit der Gesandtschaft der UdSSR ins Benehmen zu setzen hätte und das tunlichst eine Deckung für die Hypothekarguthaben des Kantons Genf zu erhalten suchen würde, zu überlassen."

Im Sinne dieser Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

Das Politische Departement wird ermächtigt, das in die treuhänderische Verwaltung des Bundes gestellte Gebäude der ehemaligen baltischen Völkerbundsvertretung in Genf, Avenue de la Paix 5, für die Unterbringung einer sowjetrussischen Delegation bei der UNO zur Verfügung zu stellen und die bezüglichen Modalitäten mit der Gesandtschaft der UdSSR zu regeln, wobei vorläufig eine Eigentumsübertragung nicht zu vollziehen ist.

Protokollauszug an das Politische Departement (10 Expl.).

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser